



AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr.17 • 9. Jahrgang • Donnerstag, den 11. Dezember 2003

Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

INHALT

- Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung
der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Stichstraße Kiebitzmoor ...Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2004 Seite 2 und 3
- Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2002 der Bergener Wohnungsgesellschaft mbH ...Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 03. Dezember 2003 über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Real-Marktes/ Marktkauf ...Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee-West“ ...Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 30 „Inselrodelbahn Rügen“
und des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wohnanlage Teichstraße“ ...Seite 7

.....

Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen

Am 03. Dezember 2003 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002 entsprechend § 61 (3) der KV M-V.
Die Jahresrechnung 2002 liegt mit den Erläuterungen 7 Tage nach Bekanntmachung zur Einsicht in der Kämmererei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 aus.

Bergen auf Rügen, 09. Dezember 2003

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 10 "Rotensee-West"

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet der Wohnerverweiterung Rotensee, westlich der Ruschwitzstraße und südlich des Alten- und Pflegeheimes Rotensee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V vom 1998-01-13 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 11. Dezember 2003

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin